

Merkblatt zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Die Insolvenzordnung (InsO) bietet grundsätzlich allen Personen die Möglichkeit, Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten (Restschuldbefreiung) zu erlangen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bereits in der Vergangenheit ein Verfahren durchgeführt oder die Durchführung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Sofern die Kosten für das gerichtliche Verfahren nicht gedeckt sind, kann Stundung der Kosten bewilligt werden. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sind Vermögenswerte vorhanden oder erzielt der Schuldner pfändbares Einkommen, werden daraus zunächst die Verfahrenskosten beglichen (mit Ausnahme der Kosten eines beigeordneten Rechtsanwaltes). Die (restlichen) Kosten sind erst nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen.

Die Angaben des Schuldners beim Stundungsantrag müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Weiter ist der Schuldner verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Ansonsten kann die Stundung jederzeit aufgehoben werden.

Die Höhe des pfändbaren Einkommens orientiert sich im wesentlichen an den Pfändungsvorschriften der §§ 850 ff. ZPO. In Zweifelsfällen entscheidet das Insolvenzgericht.

Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen werden regelmäßig bei Stellung des Antrages auf das gerichtliche Verfahren (2. Stufe) vom Insolvenzgericht eingestellt.

Die InsO sieht zwei Verfahrensarten vor, nämlich das Regelinsolvenzverfahren und das Verbraucherinsolvenzverfahren. Nicht selbständig wirtschaftlich tätige Personen (Verbraucher) müssen das sogenannte **Verbraucherinsolvenzverfahren** durchführen. Auch ehemals Selbständige können dieses Verfahren in einigen Fällen in Anspruch nehmen. Einzelheiten dazu im Merkblatt zur Regelinsolvenz und Restschuldbefreiung. In Zweifelsfällen entscheidet das Gericht, in welcher Verfahrensart das Verfahren durchgeführt wird. Beide Verfahrensarten führen zur Restschuldbefreiung. Beim Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Art Vorverfahren vorgeschaltet (s. u. 1. und 2. Stufe).

Es handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren:

1. Stufe: Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Stufe: Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
3. Stufe: Vereinfachtes Insolvenzverfahren
4. Stufe: Restschuldbefreiungsverfahren
5. Stufe: Nachhaftung für die Verfahrenskosten

1. Stufe: Der außergerichtliche Einigungsversuch

Der Schuldner muss zunächst versuchen, ohne gerichtliches Verfahren eine Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen. Er kann sich dazu an eine geeignete Person oder Stelle wenden. In Betracht kommen neben Rechtsanwälten vor allem Schuldnerberatungsstellen.

Ein solcher Versuch ist auch erforderlich, wenn ein Gläubiger einen Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat und der Schuldner selbst einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz stellt.

Die Schuldnerberatungsstellen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Zunächst wird ein Schuldenbereinigungsplan aufgestellt. Der Schuldner muss in diesem Plan seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag machen, wie die bestehenden Schulden bereinigt werden sollen. Stimmen alle Gläubiger dem Plan ausdrücklich zu, ist das Verfahren beendet. Der Schuldner muss nur noch leisten, was im Plan vereinbart ist.

Kommt keine Einigung zustande, stellt die geeignete Person / Stelle eine Bescheinigung aus und unterstützt den Schuldner bei der Bearbeitung des Vordruckes für den zulässigen Antrag auf Verbraucherinsolvenzverfahren. Ein Exemplar des Vordruckes können Sie beim Amtsgericht Göttingen erhalten.

2. Stufe: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, kann der Schuldner einen Antrag auf Verbraucherinsolvenzverfahren bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht stellen. Die Bescheinigung über den gescheiterten außergerichtlichen Versuch darf nicht älter als 6 Monate sein. Die Stelle, die den außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen hat, unterstützt den Schuldner beim Ausfüllen des Vordruckes für das gerichtliche Verfahren.

Das Amtsgericht Göttingen ist zuständig für den in der Anlage 1 aufgeführten Bereich.

Hat ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens beantragt, gibt das Gericht dem Schuldner die Möglichkeit, selber einen Antrag auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und die Restschuldbefreiung können nämlich nur auf Antrag des Schuldners erfolgen. In diesem Fall muss der Schuldner zunächst einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen. Die Frist beträgt drei Monate ab Stellung des Antrages des Schuldners auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Weigern sich nur einzelne Gläubiger, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zustimmen, kann das Gericht unter gewissen Voraussetzungen deren Zustimmung ersetzen. Wird der Schuldenbereinigungsplan angenommen, hat er die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. Gläubiger können nur noch die Forderung geltend machen, wie sie im Schuldenbereinigungsplan vorgesehen sind. Sofern Gläubiger allerdings nicht im Plan aufgenommen wurden, können sie ihre Forderungen weiterhin in voller Höhe geltend machen.

3. Stufe: Das vereinfachte Insolvenzverfahren

Scheitert auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, kommt es zu einem sogenannten vereinfachten Insolvenzverfahren. Bei Eröffnung des Verfahrens bestellt das Gericht einen Treuhänder. Dieser verwertet das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Der Beschluss über die Eröffnung (und die Restschuldbefreiung) werden im Bundes- und Staatsanzeiger veröffentlicht, nicht aber in der Tagespresse.

Mit der Verfahrenseröffnung beginnt die Laufzeit der Restschuldbefreiung von sechs Jahren. Für diejenigen Schuldner, die schon vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren, beträgt sie fünf Jahre. Bereits mit Verfahrenseröffnung treffen den Schuldner sog. Obliegenheiten. Einzelheiten siehe Merkblatt Regelinsolvenz und Restschuldbefreiung (unter V.).

Ist das pfändbare Vermögen des Schuldners an die Gläubiger verteilt, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Das Gericht entscheidet jetzt über die beantragte Restschuldbefreiung. Einzelheiten siehe Merkblatt Regelinsolvenz und Restschuldbefreiung (unter IV.).

4. Stufe: Die Restschuldbefreiung

Hat der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt, kann er Restschuldbefreiung erlangen. Er muss über einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Wohlverhaltensperiode) den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger abtreten und darüber hinaus während dieser Zeit bestimmte Pflichten erfüllen. Über die Einzelheiten informiert das gesonderte Merkblatt Restschuldbefreiung.(unter IV.).

Die Abtretung der pfändbaren Bezüge bezieht sich nicht nur auf Arbeitseinkommen, sondern auch auf Arbeitslosengeld/-hilfe, Renten, Sozialleistungen oder vergleichbare Einkünfte.

Während der sogenannten Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen durch Gläubiger unzulässig. Dies gilt allerdings nicht bei Verbindlichkeiten, die nach Verfahrensbeginn entstanden sind.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode prüft das Gericht, ob der Schuldner die Verpflichtungen erfüllt hat. Ihm wird dann Restschuldbefreiung erteilt. Ausgenommen davon sind allerdings Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen und Zwangs- und Ordnungsgeldern. Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung müssen die Gläubiger allerdings während des vereinfachten Insolvenzverfahrens (3. Stufe) ausdrücklich anmelden, damit sie nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode weiter gegen den Schuldner vollstreckt werden können.

5. Stufe: Nachhaftung für die Kosten

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner verpflichtet, die (restlichen) Verfahrenskosten aus seinem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Sein Vermögen hat der Schuldner jedoch zu Zahlungen in der Restschuldbefreiung eingesetzt, aus seinem laufenden Einkommen muss er zunächst seinen Lebensunterhalt bestreiten. Er wird daher allenfalls zur Ratenzahlung fähig sein. Das Insolvenzgericht setzt die Raten fest. Die Zahlungsverpflichtung dauert höchstens vier Jahre. Bei Veränderung der Vermögensverhältnisse können die Raten heraufgesetzt oder verringert werden.

Bei Erfolg des gerichtlichen Einigungsversuches (2. Stufe) dürfte die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenskosten erst entstehen, wenn die im Schuldenbereinigungsplan vorgesehenen Zahlungen an die Gläubiger vollständig geleistet sind. Die Rechtslage ist allerdings noch ungeklärt.

Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit